

AUFNAHME- UND VERLÄNGERUNGSRICHTLINIEN FÜR WOHNHEIME DES STUDENTENWERKS SCHLESWIG-HOLSTEIN

INHALTSÜBERSICHT

- §1 Zweckbestimmung
- §2 Aufnahme
- §3 Ausschlussgründe
- §4 Wohnzeitbegrenzung
- §5 Bewerbungsverfahren
- §6 Vergabeverfahren
- §7 Härtefälle
- §8 Vergabeverfahren für Härtefälle
- §9 Vorzeitige Kündigung
- §10 Vergabe von Wohnraumplätzen durch das International Center (IC)
- §11 Zentraler Aufnahmeausschuss
- §12 Aufgaben des Zentralen Aufnahmeausschusses
- §13 Verfahren des Zentralen Aufnahmeausschusses
- §14 Datenschutz
- §15 Schlussbestimmungen

VORSATZ

Der Text dieser Richtlinien orientiert sich sprachlich nicht am Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, da derartige Formulierungen umständlich klingen und das Verständnis eher erschweren. Die Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen gelten aber gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG

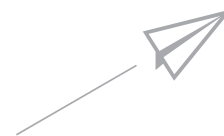
Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist Eigentümer und Träger der Studentenwohnheime. Die Bereitstellung von Wohnheimplätzen dient der Unterbringung von immatrikulierten Studierenden der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen. Durch die Aufnahme in ein Studentenwohnheim sollen die sozialen Voraussetzungen für Studium, wissenschaftliche Arbeit und Zusammenleben geschaffen werden. Die Bereitstellung der Wohnheimplätze ist somit Teil der sozialen Förderung der Studierenden durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§ 2 AUFNAHME

- (1) In die Studentenwohnheime des Studentenwerks Schleswig-Holstein werden grundsätzlich nur die in § 1 genannten Personen aufgenommen. Wegen der begrenzten Anzahl an Wohnheimplätzen werden diese nur solchen Personen zur Verfügung gestellt, die die Hochschule besuchen und deren Leistung entsprechende Studienfortschritte erkennen lassen.
- (2) Bei der Aufnahme sollen Menschen mit Behinderungen und internationale Studierende besondere Berücksichtigung finden.

§ 3 AUSSCHLUSSGRÜNDE

- (1) Nicht wohnberechtigt sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt sind, solche Personen
 - a) die bereits ein Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss an einer inländischen Hochschule beendet haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Studierende ein Studium an einer Fachhochschule berufsqualifizierend abgeschlossen hat und direkt im Anschluss daran an einer anderen Hochschule ein weiterführendes Studium der gleichen Fachrichtung absolviert,
 - b) die Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind,
 - c) die überwiegend berufstätig sind,
 - d) die ihren Lebensunterhalt und die Kosten ihres Studiums durch eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit bestreiten, wenn ihr steuerpflichtiges Bruttoeinkommen mehr als das doppelte des BAföG-Bedarfssatzes beträgt,
 - e) die bereits in einem Wohnheim des Studentenwerks wohnen und Mietrückstände haben oder gegen die ein Kündigungsverfahren eingeleitet ist,
 - f) denen durch das Studentenwerk bereits ein anderes Mietverhältnis gekündigt wurde,
 - g) die die begrenzte Wohnzeit von 6 Semestern (ggf. plus Verlängerung/-en) erreicht haben.



- (2) Wird dem Studentenwerk einer der oben genannten Ausschlussgründe bekannt, ist der Studierende aus der Bewerberliste zu streichen. Besteht der Ausschlussgrund gemäß § 3 Abs. 1 e, ist die Streichung jedoch erst nach tatsächlich erfolgter Kündigung vorzunehmen; bis dahin sind solche Bewerber lediglich für die weitere Bearbeitung gesperrt.
- (3) Bewerber, die einen ihnen angebotenen Wohnraumplatz abgelehnt haben, können durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein von der Bewerberliste gestrichen werden.

§4 WOHNZEITBEGRENZUNG

Die Wohnzeit in allen vom Studentenwerk Schleswig-Holstein verwalteten Studentenwohnheimen ist auf 6 Semester begrenzt. Wohnzeiten in verschiedenen Studentenwohnheimen des Studentenwerks Schleswig-Holstein werden addiert.

§5 BEWERBUNGSVERFAHREN

- (1) Alle Bewerbungen für die Studentenwohnheime sind über den Online-Wohnheimantrag unserer Internetseite oder auf den dafür vorgesehenen Antragsvordrucken ausschließlich an das Studentenwerk zu richten. Die Vordrucke sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Jeder Bewerber kann Studentenwohnheime seiner Wahl angeben. Bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen desselben Bewerbers ist jedoch nur die letzte mit dem Eingangsdatum der ältesten zu berücksichtigen. Spätere Änderungen Ihrer Kontaktdaten müssen dem Studentenwerk umgehend mitgeteilt werden.
- (2) Die Gültigkeit des Antrags beschränkt sich auf das jeweilige Semester. Kann dem Bewerber für dieses Semester kein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden, muss er für das nachfolgende Semester erneut einen Antrag stellen.

§6 VERGABEVERFAHREN

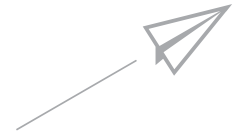
- (1) Soweit für die Studentenwohnheime des Studentenwerks Schleswig-Holstein die Nachfrage nach Plätzen die Zahl der zu vergebenden Plätze erheblich übersteigt, erfolgt die Vergabe durch ein Losverfahren. Die vorhandenen Wohnheimplätze werden in der Reihenfolge der ausgelosten Bewerber vergeben. Bei der Vergabe der Wohnheimplätze werden Härtefälle (§ 7) bevorzugt behandelt.
- (2) Mit dem Zustandekommen eines Mietvertrages mit dem Bewerber werden automatisch alle vorliegenden Bewerbungen hinfällig.
- (3) Anträge von Wohnheimmietern auf Umzug in dasselbe oder ein anderes Wohnheim werden wie Erstanträge behandelt. In diesem Fall ist eine Umzugsgebühr in Höhe von € 125,00 für den ersten Umzug zu entrichten. Für jeden weiteren Umzug erhöht sich diese Gebühr um € 5,00.

§7 HÄRTEFÄLLE

- (1) Abweichend von dem Verfahren nach §§ 5 und 6 können in Ausnahmefällen Wohnraumplätze auf schriftlichen Antrag hin auch bevorzugt an Bewerber vergeben werden, die dafür besondere Gründe nachweisen können.
- (2) Die Wohnzeit kann auf schriftlichen Antrag des Mieters, der in der Regel drei Monate vor Ende der Mietperiode vorliegen muss, über die Wohnzeitbegrenzung gemäß § 4 hinaus verlängert werden, wenn dafür besondere Gründe nachgewiesen werden können. Für den Antrag sind grundsätzlich die vom Studentenwerk Schleswig-Holstein vorgehaltenen Formulare zu verwenden. Diese werden den von der Wohnzeitbegrenzung betroffenen Mietern, von der Wohnheimverwaltung zugeschickt. Ein Anspruch auf Neuabschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- (3) Gründe im Sinne von Abs. 1 und 2 sind insbesondere:
 - wirtschaftliche/finanzielle Situation
 - besondere Prüfungssituation (unmittelbar bevorstehende Prüfungen)
 - Situation von internationalen Studierenden
 - Menschen mit Behinderung/nachweisliche schwere Erkrankungen (nur mit Attest von Facharzt)
 - Schwangerschaft sowie Mutter/Kind Situation
 - Aktivitäten in Gremien des Studentenwerkes Schleswig-Holstein (Vorstand, Verwaltungsrat)
- (4) Härtefallbewerber nach Abs. 1 und 2 müssen ihrem Antrag eine schriftliche Begründung hinzufügen, in der die besonderen Gründe dargelegt werden. Sämtliche für die Entscheidung wichtigen Angaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§8 VERGABEVERFAHREN FÜR HÄRTEFÄLLE

- (1) Über die Anerkennung von Härtefällen nach § 7 Abs. 1-3 entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Votums des Zentralen Aufnahmeausschusses. Das Votum ist für den Vorstand nicht bindend.
- (2) Der Zentrale Aufnahmeausschuss kann dem Vorstand empfehlen, die Verlängerung gemäß § 7 Abs. 2 in begründeten Fällen zu verweigern. Ein solcher, begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Bewohner den Flurfrieden nachhaltig stört, andere Heimbewohner über Gebühr belästigt oder sich mit seiner Mietzahlung in Rückstand befindet. Wird eine solche Empfehlung auf die beiden erstgenannten Punkte gestützt, so muss mindestens eine schriftliche Abmahnung durch das Studentenwerk sowie eine Anhörung der Betroffenen vorangehen. Ebenso kann der Zentrale Aufnahmeausschuss bei Bewohnern, die zwar immatrikuliert sind, aber ihr Studium nicht ernsthaft betreiben, empfehlen, die Verlängerung zu verweigern. Bei begründetem Verdacht sind von den betroffenen Bewohnern geeignete Leistungsnachweise vorzulegen.



§9 VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (1) Das Studentenwerk kann Mietern in begründeten Fällen vorzeitig kündigen. Die Heimselbstverwaltung ist vorher zu informieren. Bei fehlender Wohnberechtigung, Mietrückstände von mehr als zwei Mieten oder unerlaubter Untervermietung kann das Studentenwerk Schleswig-Holstein auch ohne vorherige Information der Heimselbstverwaltung vorzeitig kündigen. Der Zentrale Aufnahmeausschuss kann dem Studentenwerk die Kündigung einzelner Mieter in begründeten Fällen empfehlen. Begründete Fälle im Sinne des Absatzes 1 und 2 sind insbesondere die in § 8 Abs. 2 genannten Fälle.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung seitens eines Mieters ist unter der Voraussetzung möglich, dass ein Bewerber vorhanden ist, der vom Studentenwerk Schleswig-Holstein für den freiwerdenden Wohnraumplatz bestimmt wird. Der Mieter kann hierzu einen Nachmieter nur insoweit vorschlagen, als keine regulären Bewerber vorhanden sind. Bei vorzeitigem Auszug erhebt das Studentenwerk einen Kostenbeitrag.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den ihm nach dem Inhalt des Mietvertrages gestellte Wohnraum für die Dauer des Mietverhältnisses zu nutzen. Wird der angemietete Wohnraum über einen Zeitraum von 60 Tagen (Semesterferien ausgeschlossen) unbegründet nicht benutzt, so kann das Studentenwerk Schleswig-Holstein dem Mieter vorzeitig kündigen, wenn die sozialen Voraussetzungen gem. § 1 der Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien nicht mehr gegeben sind.

§ 10 VERGABE VON WOHNRAUMLÄTZEN DURCH DAS INTERNATIONAL CENTER (IC)

Dem International Center der Universität Kiel sollen mind. 5% der Plätze in den Wohnheimen zur Vermietung an internationale Studierende als festes Kontingent zur Verfügung gestellt werden. Für jedes Semester bestimmt der Zentrale Aufnahmeausschuss die Platzzahl neu. Der IC vergibt die ihm zur Verfügung gestellten Wohnraumplätze in eigener Verantwortung. Es sorgt dafür, dass die zugeteilten Wohnraumplätze dauernd vermietet sind. Studierende und Doktoranden, die vom IC einen Wohnheimplatz zugewiesen bekommen haben, haben keinen Anspruch darauf, dass ihr Mietverhältnis über den vom IC bestimmten Zeitraum hinaus fortgesetzt wird.

§ 11 ZENTRALER AUFNAHMEAUSSCHUSS

Beim Studentenwerk Schleswig-Holstein wird ein Zentraler Aufnahmeausschuss gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

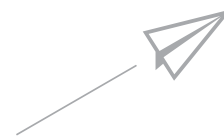
1. Der Geschäftsführer des Studentenwerks oder sein Vertreter als Vorsitzender
 2. zwei hauptamtliche Vertreter des Studentenwerks
 3. von den Heimselbstverwaltungen entsandte Vertreter:
 - für Kiel, Wedel, Heide: je ein Vertreter jedes Wohnheimes
 - für Flensburg: je zwei Vertreter jedes Wohnheimes
 - für Lübeck: je zwei Vertreter jedes Wohnheimes
 4. ein Vertreter des International Centers der Universität Kiel
- (2) Die unter Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Mitglieder müssen ordentliche Mieter der jeweiligen Heimselbstverwaltungen der Wohnheime sein.
 - (3) Studierende deren Wohnzeit abgelaufen ist (ggfs. Räumungsklageverfahren) können keine Vertreter der Heime sein.

§ 12 AUFGABEN DES ZENTRALEN AUFNAHMEAUSSCHUSSES

Der Zentrale Aufnahmeausschuss berät darüber, ob ein Bewerber bevorzugt in ein Wohnheim aufgenommen wird und empfiehlt dem Studentenwerk den Abschluss und die Verlängerung von Mietverträgen. Sofern das Studentenwerk Schleswig-Holstein von einer Empfehlung abweicht, ist dies dem Zentralen Aufnahmeausschuss mitzuteilen.

§ 13 VERFAHREN DES ZENTRALEN AUFNAHMEAUSSCHUSSES

- (1) Der Zentrale Aufnahmeausschuss tagt nach Bedarf. Er wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Vertreter der studentischen Heimverwaltungen sowie andere sachkundige Gäste hinzugezogen werden. Über deren Teilnahme entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Aufnahmeausschusses. In eigener Sache betroffene Mitglieder sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt von der Teilnahme ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, bei denen ein Rechtsstreit mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein noch nicht durch rechtskräftiges Urteil beendet ist. Die Ladungsfrist beträgt 7 Werktage. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann auch eine schriftliche oder telefonische Zustimmung eingeholt werden. Deren Ergebnis muss in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Der Zentrale Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte das hiernach notwendige Quorum nicht erreicht werden, so kann mit der Ladungsfrist von 5 Werktagen der Zentrale Aufnahmeausschuss erneut einberufen werden. Er ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Das Studentenwerk Schleswig-Holstein legt dem Zentralen Aufnahmeausschuss die Bewerbungen auf einen Wohnraumplatz vor. Der Zentrale Aufnahmeausschuss kann jederzeit die bevorzugte Aufnahme von Härtefällen empfehlen.
- (5) Die in den Wohnheimen freiwerdenden Plätze werden vom Studentenwerk Schleswig-Holstein unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Reihenfolge der Wohnheime zugewiesen. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein kann in Einzelfällen freiwerdende Wohnheimplätze vorweg vergeben.



§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Die Mitglieder des Zentralen Aufnahmeausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit nach der DSGVO, dem LDSG sowie weiterer datenschutzrechtlicher Rechtsnormen im Einzelfall verpflichtet. Eine Verpflichtungserklärung ist von allen Mitgliedern abzugeben. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.
- (2) Vertrauliche Betriebs- und Geschäftsdaten des Studentenwerks Schleswig-Holstein sowie Personen bezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Wohnheimplatz darf das Studentenwerk nur solchen Mitgliedern zugänglich machen, die eine Verpflichtungserklärung zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung abgegeben haben.

§ 15 SCHLUSSABSTIMMUNGEN

Diese Richtlinien wurden vom Kuratorium für „Studentisches Wohnen“ am 02. Nov. 1993 beraten und vom Vorstand des Studentenwerkes Schleswig-Holstein am 09. März 1994 beschlossen. Änderungen wurden durch den Vorstand am 25. Juli 1994 beschlossen. Nach Beratung durch das Kuratorium wurden diese Richtlinien geändert und am 02. Febr. 1995 vom Vorstand beschlossen. Am 02. November 1998 wurden weitere redaktionelle Änderungen durch den Vorstand beschlossen. Erneute Änderungen treten nach Beratung des Kuratoriums am 23. Nov. 2000 und Vorstandsbeschluss am 07.11.01 in Kraft. Am 01. März 2016 wurden durch das Kuratorium weitere Änderungen beschlossen. Am 21. Januar 2019 wurden durch das Kuratorium weitere Änderungen beschlossen und treten durch den Vorstandsbeschluss am 13. Mai 2019 in Kraft